- DE
- 5. Verbietet Art. 34 Abs. 2 Unterabs. 2 EG, der die Diskriminierung zwischen Erzeugern und Verbrauchern landwirtschaftlicher Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft verbietet, für den Fall, dass die vorstehende Frage bejaht wird, der Kommission, in einer eigenen Verordnung (Nr. 753/2002) das Kriterium der Namensgleichheit in der sich aus dem Anhang II dieser Verordnung ergebenden Weise so anzuwenden, dass die Verwendung zahlreicher Rebsortennamen, die teilweise und vollständig namensgleiche Bezeichnungen mit ebenso vielen geografischen Angaben enthalten, für rechtmäßig gehalten wird, während eine solche rechtmäßige Verwendung nur für einen einzigen Rebsortennamen (Tocai friulano), der seit Jahrhunderten auf dem europäischen Markt verwendet wird, ausgeschlossen wird?
- 6. Ist Art. 50 der Verordnung Nr. 1493/99 dahin auszulegen, dass der Ministerrat und die Mitgliedstaaten (und erst recht die Europäische Kommission) bei der Anwendung der Art. 23 und 24 des TRIPs-Übereinkommens und insbesondere des Art. 24 Abs. 6 dieses Übereinkommens über namensgleiche Bezeichnungen von Weinen keine Maßnahmen erlassen oder genehmigen dürfen wie die Verordnung Nr. 753/2002 der Kommission, die bei namensgleichen Bezeichnungen die Weinnamen unterschiedlich behandeln, die im Hinblick auf den Aspekt der Namensgleichheit die gleichen Merkmale aufweisen?
- 7. Ist Art. 24 Abs. 6 des TRIPs-Übereinkommens, der den dem genannten Übereinkommen beigetretenen Staaten das Recht gewährt, die gleichlautenden Bezeichnungen zu schützen, durch die ausdrückliche Verweisung auf die Art. 23 und 24 des TRIPs-Übereinkommens im 56. Erwägungsgrund und in Art. 50 der Verordnung Nr. 1493/99 in der Gemeinschaftsrechtsordnung im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs unmittelbar anwendbar?
- ABl. L 179, S. 1.
- (2) ABl. L 118, S. 1. (3) ABl. L 263, S. 11.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich) eingereicht am 26. Januar 2007 — Banque Fédérative du Crédit Mutuel/Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie

(Rechtssache C-27/07)

(2007/C 82/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État (Frankreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banque Fédérative du Crédit Mutuel

Beklagte: Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie

Vorlagefrage

Die Hinzurechnung von 5 % der Steuerkredite, die bei der Gewinnausschüttung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Tochtergesellschaft gewährt wurden, wenn diese ausgeschütteten Gewinne in diesem anderen Staat einer Quellensteuer unterlagen, zu dem zu versteuernden Gewinn einer in Frankreich ansässigen Muttergesellschaft hat keine Auswirkungen auf das Niveau der Besteuerung der Muttergesellschaft, wenn die Muttergesellschaft diese Steuerkredite auf die von ihr geschuldete Steuer in voller Höhe anrechnen kann. Beschließt die Muttergesellschaft nicht, diese Gewinne innerhalb von fünf Jahren an ihre eigenen Aktionäre weiterzuverteilen, kann sie den Steuervorteil, den diese Steuerkredite darstellen, nicht nutzen. Kann diese zusätzliche Körperschaftsteuer, die sich aus der Hinzurechnung von 5 % der Steuerkredite zu ihrem zu versteuernden Ergebnis ergibt, angesichts der geringen Höhe einer solchen Steuer und des Umstands, dass sie in direktem Zusammenhang mit der Zahlung von Steuerkrediten zur Minderung der Wirkungen der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden eingeführt wurde, als von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 (1) erlaubt angesehen werden, oder verkennt sie die Ziele von Art. 4 dieser Richtlinie?

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Januar 2007 von NV Ter Lembeek Internationaal gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 23. November 2006 in der Rechtssache T-217/02, NV Ter Lembeek Internationaal/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-28/07 P)

(2007/C 82/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: NV Ter Lembeek Internationaal (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Vande Maele, F. Wijckmans und F. Tuytschaever, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

⁽¹⁾ Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABI. 225, S. 6).

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dieses Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und das Urteil in der Rechtssache T-217/02 insoweit aufzuheben, als damit der erste Teil des ersten Klagegrundes zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- 1. Als einziger Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe dadurch gegen Art. 87 Abs. 1 EG verstoßen, dass es im angefochtenen Urteil rechtsfehlerhaft festgestellt habe, dass eine Begünstigung der Rechtsmittelführerin im Sinn von Art. 87 Abs. 1 EG vorliege.
- 2. Das Rechtsmittel bestehe aus zwei Teilen:
 - Das angefochtene Urteil verstoße gegen Art. 87
 Abs. 1 EG, soweit darin aufgrund eines rein formalistischen anstelle eines wirtschaftlichen Herangehens an Art. 87 Abs. 1 EG festgestellt werde, dass eine Begünstigung des Rechtsmittelführers im Sinn von Art. 87 Abs. 1 EG vorliege.
 - Hilfsweise: Das angefochtene Urteil verstoße gegen Art. 87 Abs. 1 EG, soweit darin festgestellt werde, dass keine Überbewertung der betreffenden Anteilsscheine vorliege und diese fehlende Überbewertung als Begünstigung im Sinn von Art. 87 Abs. 1 EG qualifiziert werde.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-32/07)

(2007/C 82/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Vidal Puig und W. Wils)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/84/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Richtlinie 2001/84/EG sei am 31. Dezember 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 272, S. 32.

Klage, eingereicht am 31. Januar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-36/07)

(2007/C 82/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: C. Cattabriga)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2004/68/EG (¹) des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/68/EG sei am 20. November 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 139, S. 321.